

RAHMENABKOMMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend "KOMMISSION" genannt, als Vertreterin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend "GEMEINSCHAFT" genannt,

einerseits und

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)

andererseits,

beide zusammen als "die Vertragsparteien" bezeichnet,

IN DER ERKENNTNIS, daß die DDR als Empfänger von Gemeinschaftshilfe im Rahmen des PHARE-Programms gemäß der Verordnung (EWG) 3906/89 vom 18. Dezember 1989 in ihrer jeweils geltenden Fassung in Betracht kommt,

IN DER ERKENNTNIS, daß der technische, rechtliche und verwaltungsmäßige Rahmen festgelegt werden muß, innerhalb dessen in der DDR aus dem Gemeinschaftshilfeprogramm finanzierte MASSNAHMEN durchgeführt werden,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Vertragsparteien vereinbaren zur Förderung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit in Hinblick auf eine Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Reformprozesses in der DDR, MASSNAHMEN auf finanziellem, technischem und anderen Gebieten der Zusammenarbeit gemäß der vorstehend genannten Verordnung zu ergreifen, die innerhalb des in diesem Abkommen festgelegten technischen, rechtlichen und verwaltungsmäßigen Rahmens finanziert und durchgeführt werden sollen. Die speziellen Einzelheiten jeder MASSNAHME (oder jedes Bündels von MASSNAHMEN) werden in einer von den Vertragsparteien zu treffenden Vereinbarung (nachstehend "Finanzierungsvereinbarung" genannt) festgelegt, zu der ein Muster als Anlage C beigelegt ist.

Die DDR wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung aller Maßnahmen zu gewährleisten.

ARTIKEL 2

Jede im Rahmen dieses Abkommens finanzierte MASSNAHME ist gemäß den in der beiliegenden Anlage A aufgeführten Allgemeinen Bedingungen durchzuführen, die als fester Bestandteil jeder Finanzierungsvereinbarung gelten.

Die Finanzierungsvereinbarung kann die Allgemeinen Bedingungen ändern oder ergänzen, soweit dies für die Durchführung der entsprechenden MASSNAHMEN erforderlich ist.

ARTIKEL 3

Die KOMMISSION wird in bezug auf die im Rahmen dieser Vereinbarung finanzierten MASSNAHMEN von ihrem operationellen Dienst "PHARE" vertreten, der dafür sorgen wird, daß die jeweilige MASSNAHME nach vernünftigen finanziellen und technischen Regeln durchgeführt wird.

ARTIKEL 4

Die KOMMISSION kann im Einvernehmen mit der DDR ihre Zuständigkeit zur Durchführung einer MASSNAHME teilweise oder ganz auf eine dritte Partei, einen Staat oder eine Institution übertragen.

In diesem Fall werden die Bedingungen dieser Bevollmächtigung in einer Vereinbarung festgelegt, die vorbehaltlich der Zustimmung durch die Regierung der DDR zwischen der KOMMISSION und der dritten Partei, dem Staat oder der Institution zu treffen ist.

ARTIKEL 5

Jegliche Streitigkeit in bezug auf diese Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden kann, ist nach dem in Anlage B genannten Schiedsverfahren zu regeln.

ARTIKEL 6 - ANZAHL DER URSCHRIFTEN

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in deutscher Sprache abgefaßt.

ARTIKEL 7 - GELTUNGSDAUER

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander seine Genehmigung nach dem geltenden innerstaatlichen Recht oder Verfahren der jeweiligen Vertragsparteien mitteilen. Das Abkommen gilt für eine unbefristete Dauer, es sei denn, eine der Vertragsparteien kündigt es der anderen Partei in schriftlicher Form.

Im Falle der Kündigung dieses Abkommens ist jede noch im Laufe der Durchführung befindliche MASSNAHME in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der diesbezüglichen Finanzierungsvereinbarung und der darin enthaltenen Allgemeinen Bedingungen vollständig auszuführen.

ARTIKEL 8

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten auch für die technische Zusammenarbeit und andere zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vorhaben, die aufgrund ihrer Natur und auf Wunsch der Regierung der DDR nicht von einer speziellen, nach dem PHARE-Wirtschaftshilfeprogramm finanzierten Vereinbarung erfaßt werden.

Die Anlagen gelten als fester Bestandteil dieses Abkommens.

Geschehen zu

Für die DDR

Für die Gemeinschaft